

Satzung
über die Erhebung von
Verwaltungskosten für
Amtshandlungen
bei weisungsfreien
Angelegenheiten des AZV
„Muldental“ (Freiberger Mulde)

(Kostensatzung)

Lesefassung gültig bis zum 04.04.2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), in Verbindung mit § 46 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (SächsGVBl. S. 815, berichtigt durch S. 1103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2003 (SächsGVBl. S. 49), sowie § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1999 (SächsGVBl. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2003 (SächsGVBl. S. 2), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ in ihrer öffentlichen Sitzung vom 18.11.2003 nachfolgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Der Abwasserzweckverband "Muldental", im Folgenden „Verband“ genannt, erhebt für Tätigkeiten bei weisungsfreien Angelegenheiten, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten der Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,

3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Kostenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

(2) Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch eine Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 € bis 2.500,00 € erhoben.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes.

(4) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen sie mit Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Verband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

(1) An Auslagen des Verbandes werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Erhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
3. die durch die Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) Auslagen im Sinne des Abs. 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17 der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 19.11.2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten des AZV „Muldentale“ vom 24.11.1997 sowie die 1. Änderungssatzung vom 18.10.2001 und die 2. Änderungssatzung vom 16.12.2002 außer Kraft.

Großschirma, den 18.11.2003

Urbansky
Verbandsvorsitzender Siegel

Anlage
Kostenverzeichnis

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Großschirma, den 18.11.2003

Urbansky
Verbandsvorsitzender Verbandssiegel

Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Kostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Muldentale“ vom 18.11.2003

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1	Schachtgenehmigung	20,00
2	Einleitungsgenehmigung	30,00
3	Befreiung von Anschluss- und/oder Benutzungszwang	80,00
4	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage	30,00
5	Auskunft zum Leitungsbestand/Stellungnahmen für Baugenehmigungen	12,00
6	Anordnung zum Schließen des Hausanschlusses	15,00
7	Anordnung zum Trennen des Hausanschlusses	15,00
8	Sonstige Erlaubnis- oder Ausnahmegenehmigung aufgrund einer Satzung (Vorgänge, die lt. Satzung die Zustimmung des Verbandes erfordern, z. B. Ausnahmegenehmigung zur Einleitung von Abwasser, das nicht den Bestimmungen der Satzung entspricht)	30,00
9	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach Tarif-Nr. 8	25,00
10	Sonstige Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung (z. B. AO zum satzungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen, Abscheider, Rückstausicherung)	15,00
11	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
11.1	Mahnung gemäß § 13 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG)	5,00
11.2	Pfändung gemäß §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gemäß Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG
11.3	Verwertung von Sicherheiten gemäß § 16 SächsVwVG in Verbindung mit § 327 AO	2,5fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 GVKostG
11.4	Androhung von Zwangsmitteln gemäß § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10,00
11.5	Festsetzung von Zwangsgeld gemäß § 22 SächsVwVG	5,00 bis 1.000,00

11.6	Anwendung der Zwangsmittel, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gemäß §§ 24 und 25 SächsVwVG	25,00 bis 1.000,00
11.7	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
11.7.1	bei Geldansprüchen	1/2 der Gebühr Ziffer 11.2, mindestens 5,00 €
11.7.2	sonstiges	5,00 bis 100,00
12	Fristverlängerung	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
13	Verwaltungsgebühr zur Erhebung einer Abgabe aus Kleineinleitungen	7,87